Vorlesung Technikrecht Produkt- und Produzentenhaftung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Funktionen des Technikrechts

Innovationsschutz

Schutz **von** innovativer Technik (Vermeidung von Marktversagen)

Innovationsverantwortung Schutz vor dem Risiko des Nichtfunktionierens von Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht

า

Produktverantwortung

Produktsicherheit

- > Wirtschaftsverwaltungsrecht
- > Sicherheit ex ante
- Regulierung mit selbstregulativen Elementen
- hohe Bedeutung technischer Normen

Produkthaftung

- > Zivilrecht
- ➤ Haftung ex post
- Berücksichtigung technischer Normen möglich
- Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen
 Anforderungen befreit nicht notwendigerweise von der Haftung

3

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Bolton v Stone [1951] AC 850



Photo by Craig Hughes on Unsplash

Bolton v Stone [1951] AC 850

»It is not the law that precautions must be taken against every peril that can be foreseen by the timorous.«

5

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

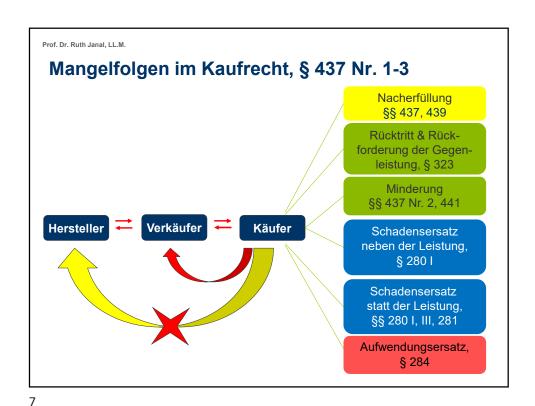
Funktionen des Technikrechts

Innovationsschutz

Schutz **von** innovativer Technik (Vermeidung von Marktversagen)

Innovationsverantwortung Schutz **vor** dem Risiko des Nichtfunktionierens von Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht



Produktfehler:

Verkäufer vs. Hersteller als Anspruchsgegner

Verkäufer

Haftung aus Vertrag

- Äquivalenz- und Integritätsinteresse
- keine Haftung für Fehlverhalten des Herstellers

Haftung aus Delikt

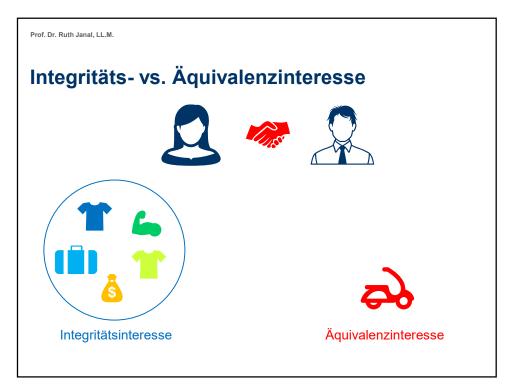
- Schutz nur des Integritätsinteresses
- grds. keine Verkehrssicherungspflicht bzgl. der Qualität des Produkts
- Haftung für Produktfehler nur, falls Verkäufer = Hersteller iSd § 4 ProdHG

Hersteller

Haftung aus Vertrag (-)

Haftung aus Delikt

- Schutz nur des Integritätsinteresses
- § 823 I BGB bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
- § 1 ProdHG für Produktfehler



9

Vorlesung Technikrecht Die Produzentenhaftung, § 823 BGB

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

§ 823 Abs. 1 BGB

»Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

11

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

- 1. Rechtsgutsverletzung
 - > Beachte die in § 823 I BGB benannten Rechtsgüter
- 2. Handlung: Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
 - > Konstruktion, Fabrikation, Instruktion, Produktbeobachtung
- **3. Kausalität** der Verkehrssicherungspflichtverletzung für die Rechtsgutsverletzung
- 4. Rechtswidrigkeit (= keine Rechtfertigung)
- 5. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, siehe § 276 BGB
- 6. Kausaler Schaden

Verkehrssicherungspflichten

»Eine Person, die in ihrem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft, muss alle ihr zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um Schädigungen anderer zu vermeiden.«

- Inverkehrbringen eines Produktes bedeutet das Schaffen einer Gefahr, dass Produktfehler Personen- oder Sachschäden hervorrufen
- Pflicht, den Verkehr durch gefahrenminimierende Maßnahmen zu sichern.

13



Konstruktionsfehler

Definition

Unterschreiten des gebotenen Sicherheitsstandards im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts aufgrund seiner (technischen) Konzeption

Verhaltenspflicht

- ➤ Hersteller hat bei Konzeption und Planung des Produkts die Maßnahmen zu treffen, die zur Vermeidung einer Gefahr (auch bei vorhersehbarem Fehlgebrauch) objektiv erforderlich sind
- Unvermeidbare Restrisiken können durch Instruktion aufgefangen werden, aber keine "Flucht in die Instruktion"!

Zumutbarkeit

- Kosten-Risiko-Relation
- auch Preisgestaltung kann einbezogen werden, verliert aber bei erheblicher Gefahren für Leib und Leben an Bedeutung

15

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Fabrikationsfehler

Definition

 Planwidriges Abweichen von der vom Hersteller angestrebten Sicherheitsstandard im Fertigungsprozess

Verhaltenspflicht

- Organisation des Fertigungsbereichs zwecks Gewährleistung der Produktsicherheit
- Optimierung des Fabrikationsprozesses und/oder abschließende Prüf- und Qualitätskontrolle
- > besondere Befundsicherungspflicht bei typischer Gefahr

Zumutbarkeit

- aufgrund berechtigter Sicherheitserwartungen des Verkehrs, Stand der Technik, produktimmanenten Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherheitsaufwand und Gefahr
- ➤ Haftung für Ausreißer: nach § 1 ProdHG (+), nach § 823 I BGB (-)

Instruktionsfehler

Definition

Nicht ausreichende Information über den bestimmungsgemäßen Gebrauch oder nicht ausreichend Warnung vor Gefahren bei bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. naheliegendem Fehlgebrauch

Verhaltenspflicht

Ermöglichen einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Produktnutzers, ob und auf welche Weise das Produkt genutzt wird

Zumutbarkeit

Inhalt und Umfang der Instruktion bestimmen sich nach dem Umfang der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

17

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Entwicklungsrisiko

Definition

Risiko, das im Zeitpunkt des Inverkehrbringens bereits von dem Produkt ausgeht, zu diesem Zeitpunkt aber nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch nicht erkennbar ist

Haftung

- Keine Verkehrssicherungspflicht gegen Entwicklungsrisiken im Rahmen des § 823 I
- Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken nach § 1 II Nr. 5 ProdHaftG
- ➤ Haftung bei Arzneimitteln nach § 84 I Nr. 1 Arzneimittelgesetz

Produktbeobachtungspflicht

Beobachtungspflicht

- Pflicht zur aktiven Beobachtung potentieller Schadensrisiken bzgl. der eigenen Produkte, Konkurrenzprodukte und typischer Zubehör- und Kombinationsprodukte
- > passive Pflicht zur Entgegennahme von Beschwerden

Reaktionspflicht

- Produktumstellung
- Gefahrenwarnung an Nutzer
- ggf. Rückruf

Zumutbarkeit

Inhalt und Umfang der Instruktion bestimmen sich nach dem Umfang der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

19

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Voraussetzungen

- Verletzung eines der genannten Rechtsgüter (NICHT: Vermögen, fehlerhaftes Produkt selbst)
- 2. Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (durch positives Tun oder Unterlassen)
- 3. Kausalität und Zurechnung des Verhaltens für die Rechtsgutsverletzung
- 4. Keine Rechtfertigungsgründe
- Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit, siehe § 276
- 6. Kausaler Schaden

Rechtsfolge

- Schadensersatz gemäß §§ 249 ff.
- Kausalität und Zurechnung des Schadens
- Mitverschulden, § 254
- §§ 843, 844: Rente und Ansprüche Dritter

Beweislastverteilung: § 823 I BGB

Grundsatz: Anspruchsteller muss alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen. **Ausnahmen** bei der Produzentenhaftung:

Geschädigter

- Beweislast für Fehler, Kausalität, Schaden
- sowie für Pflichtwidrigkeit bei Instruktions- & Produktbeobachtungsfehlern
- teilweise Beweiserleichterungen durch Anscheinsbeweis

Hersteller

- Beweislastumkehr für Pflichtwidrigkeit und Verschulden bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern
- Beweislastumkehr für Verschulden bei Instruktions- & Produktbeobachtungsfehlern

21

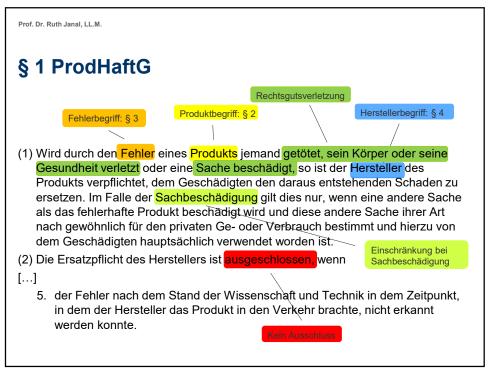
Vorlesung Technikrecht Produkthaftung nach dem ProdHaftG

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Gefährdungshaftung

- knüpft an das Schaffen einer abstrakten Gefahr an
- vorgesehen für den Betrieb bestimmter Anlagen und Verkehrsmittel, bestimmte Technologien (zB Gentechnik) sowie das Inverkehrbringen von Produkten
- das Schaffen der Gefahr ist erlaubt, führt aber im Falle des Eintritts einer Rechtsgutsverletzung zur Haftung
- es handelt sich um eine gesetzliche Ausnahme zur im deutschen Recht üblichen Verschuldenshaftung (Verschuldenshaftung: Haftung nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit)
- im Einzelfall sind die Unterschiede zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung allerdings mit der Lupe zu suchen

23



Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Produkthaftun

Voraussetzungen

Produkthaftung i.e.S. gemäß § 1 ProdHG

- Rechtsgutsverletzung: Leben, Körper, Gesundheit, Sache nur bei Privatgebrauch (nicht: fehlerhaftes Produkt selbst)
- 2. Fehler eines Produkts (§§ 2, 3)
- **3. Kausalität** des Produktfehlers für die Rechtsgutsverletzung
- Anspruchsgegner: Hersteller, Quasi-Hersteller, Importeur, ggf. auch Lieferant (§ 4)
- 5. Kein Ausschluss nach § 1, insbesondere Entwicklungsrisiko (§ 1 II Nr. 5)

Rechtsfolge

- Schadensersatz gemäß §§ 7 ff.
- · Kausalität und Zurechnung des Schadens
- · Mitverschulden, § 6 ProdHaftG, § 254 BGB
- §§ 9, 7: Rente und Ansprüche Dritter
- §§ 10, 11: Höchstbetrag, Selbstbeteiligung

25

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Beweislastverteilung: § 1 ProdHG

Grundsatz: Anspruchsteller muss alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen.

Geschädigter

- Beweislast für Fehler, Kausalität, Schaden
- § 1 IV 1 ProdHaftG

Hersteller

- Beweislast für Entlastungsgründe, insbes.
 Entwicklungsrisiko (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHG)
- § 1 IV 2 ProdHaftG

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M. Fehlertypen und ihre Folgen **Produktfehler**

- Konstruktionsfehler
- **Fabrikationsfehler**
- Instruktionsfehler
- Haftung nach § 823 I und nach ProdHaftG, jeweils im Rahmen der Zumutbarkeit

mangelnde **Produktbeobachtung**

- Verletzung der Pflicht zur Produktbeobachtung und angemessene Reaktion nach Inverkehrbringen
- Haftung nur nach § 823 I

Entwicklungsfehler

- keine Erkennbarkeit des Fehlers im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach damaligem Stand von Wissenschaft und Technik
- Haftung weder nach § 823 I noch nach ProdHG

27

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M. **ProduktHaftungsG** § 823 I BGB Leben, Körper, Gesundheit, Sache Rechtsgut Leben, Gesundheit, Eigentum (Sache nur bei privater Nutzung, (nicht: Produkt selbst) nicht: Produkt selbst) Kommerzielles Inverkehrbringen eines Verhalten Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (Konstruktion, Fabrikation, fehlerhaften Produkts Instruktion, Produktbeobachtung) (nicht: Produktbeobachtung!) Zurechnung Kausalität & Schutzzweck der Norm Kausalität & Schutzzweck der Norm Hersteller oder Äquivalent nach § 4 Jeder Adressat einer VSP Ersatzverpflichteter Vorsatz oder Fahrlässigkeit Kein Verschuldenserfordernis, Verschulden (ggf. Beweiserleichterung) aber Begrenzung durch § 1 II Nr. 5 Schmerzensgeld, § 8 S. 2 Totalreparation, §§ 249 ff. **Umfang des Schadensersatzes** Schmerzensgeld, § 253 II Geldrente, § 9 Geldrente, § 843 Ansprüche Dritter, § 7 Höchstbetrag, § 10 Ansprüche Dritter bei Tötung, § 844 Selbstbeteiligung, § 11 Zeitliche Grenze §§ 195, 199 BGB §§ 12, 13 ProdHaftG

Produktverantwortung

Produktsicherheit

- > Wirtschaftsverwaltungsrecht
- > Sicherheit ex ante
- Regulierung mit selbstregulativen Elementen
- hohe Bedeutung technischer Normen

Produkthaftung

- > Zivilrecht
- ➤ Haftung ex post
- Berücksichtigung technischer Normen möglich
- Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen
 Anforderungen befreit nicht notwendigerweise von der Haftung

29

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Zur Wiederholung und Vertiefung

➤ Vieweg, Produkthaftungsrecht, in: Schulte/Schröder (Hrsg.), Handbuch des Technikrechts, S. 366 ff.